

**Die Rektorin**  
Karlsplatz 13/E006  
A-1040 Wien  
<http://www.tuwien.ac.at>

**O.Univ.Prof.DI Dr.techn.  
Sabine SEIDLER**  
tel.: + 43 1 58801-406 000  
fax: + 43 1 58801-406 099  
[rektorat@tuwien.ac.at](mailto:rektorat@tuwien.ac.at)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
Hrn. Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner  
Fr. Mag. Perle  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen:  
BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Unser Zeichen:  
30.002.00/009/14

Sachbearbeitung:  
Dr. I. Titscher/Dr. J. Gründling-Riener

Wien, 28.10.2014

## **Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes – Stellungnahme der TU Wien**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner,  
sehr geehrte Frau Mag. Perle,

bezugnehmend auf den Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes nimmt die Technische Universität Wien wie folgt Stellung:

- Zu Z 7, 16, 17 und 18 (§ 10 Abs. 2):** Die TU Wien begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Vorschläge der uniko betreffend die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und Sponsoring.
- Zu Z 11 (§ 19 Abs. 2a):** Zu begrüßen ist, dass die bestehende Problematik hinsichtlich des Umgangs mit Plagiaten an den Universitäten erkannt und nunmehr versucht wird, den Universitäten durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen ein Instrumentarium zur Sanktionierung von Plagiatsfällen an die Seite zu stellen. Die derzeitige Rechtslage – sowohl im Universitätsgesetz 2002 als auch im Zivil- und Strafrecht – ist mehr als unzureichend, um dieser Art wissenschaftlichen Fehlverhaltens effektiv und generalpräventiv zu begegnen.

Der gegenständliche Entwurf sieht nunmehr vor, dass die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie Satzungsbestimmungen erlassen können, in denen die Vorgehensweise sowie die Sanktionen bei Auftreten von Plagiatsfällen festgelegt werden. Kommt es zu wiederholtem Plagiierten, kann seitens des Rektorats der befristete Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester bescheidmäßig erfolgen.

Unbeantwortet – auch in den Erläuterungen – bleibt jedoch die Frage, weshalb der Ausschluss vom Studium befristet erfolgt. Bei wiederholtem Plagiierten kann keinesfalls mehr von einem fahrlässigen Verhalten oder „schlampigen Zitieren“ einer/eines Studierenden ausgegangen werden. Wissentliches Plagiierten widerspricht allem, wofür die Universität steht. Durch die Befristung des Ausschlusses vom Studium trotz wiederholtem Plagiierten, wird dieses erneut bagatellisiert, neuerlich auf ein „Kavaliersdelikt“ reduziert sowie der Telos, der hinter der

Implementierung dieser Bestimmung steht, unterwandert.

Nicht nur im internationalen Vergleich führt wiederholtes Plagiiere aufgrund der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu einem Ausschluss vom Studium. Auch den österreichischen Fachhochschulen steht die Möglichkeit offen, bei wiederholtem Plagiiere die/den Studierenden vom Studium unbefristet auszuschließen (bspw. Prüfungsordnung der FH des bfi Wien, Prüfungsordnung der FH Kärnten). Unabhängig von den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sollten die Universitäten im Vorgehen und Verhindern desselben wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit den Fachhochschulen wohl auf gleicher Ebene stehen und agieren können, und nicht eine Stufe darunter.

Infolge des bescheidmäßigen Ausschlusses durch das Rektorat bleiben auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Studierenden gewahrt und erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Rektorats.

Darüber hinaus bezieht sich die vorgeschlagene Bestimmung ausschließlich auf wissenschaftliche Arbeiten, nämlich Diplom-, Master- und Doktorarbeiten. Da Bachelorarbeiten keine wissenschaftlichen Arbeiten iSd. UG darstellen, sind diese von dieser Bestimmung nicht erfasst, ebenso wenig wie Seminar- oder Hausarbeiten. Damit wird die Voraussetzung des wiederholten Plagiiere grundsätzlich hinfällig und diese Bestimmung bedeutungslos, da in einem Masterstudium ein wiederholter Plagiatsverdacht bei ein- und derselben wissenschaftlichen Arbeit mehr als unwahrscheinlich ist.

Hinsichtlich des Terminus „Ausschluss vom Studium“ ist anzumerken, dass dieser im UG nicht gebräuchlich ist und damit ein neuer Gesetzesbegriff geschaffen wird. Dies sollte vermieden und der Entwurf an die bestehende studienrechtliche Terminologie des UG angepasst werden, um eine rechtlich korrekt Einordnung zu ermöglichen. Anstelle des Ausschlusses sollte daher auf das Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 UG Bezug genommen werden und eine entsprechende Anpassung des § 68 UG erfolgen, zumal die Möglichkeiten des Erlöschens der Zulassung in § 68 UG taxativ aufgezählt werden.

Die Technische Universität Wien darf somit folgende Formulierung vorschlagen:

*(2a) In die Satzung können insbesondere auch Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten aufgenommen werden. Bei wiederholtem Plagiiere oder wiederholtem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen kann die Zulassung zum Studium erlöschen. Das Rektorat hat über das Erlöschen der Zulassung bescheidmäßig zu entscheiden.*

3. **Zu Z13 (§20 a):** Von der Einführung einer neuen Begrifflichkeit (Geschlechterparität) sollte Abstand genommen werden. Im Sinne der Frauenförderung (siehe auch Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) ist es zielführender, in den Bestimmungen § 21 Abs. 6a, § 22 Abs. 3a, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 7a die bisherige Frauenquote auf 50% zu erhöhen. Dies gilt auch für § 20a.

4. **Zu Z13 (§20a Abs. 1):** Bei der Anwendung auf alle Gremien wäre diese Regelung in der operativen Umsetzung problematisch, da einige Bereiche derzeit nur einen geringen Frauenanteil aufweisen, andere wenige wiederum einen hohen. Es müsste zB jeder einzelne Prüfungssenat entsprechend besetzt und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen informiert werden, der gegebenenfalls die Einrede gegen eine unrichtige Zusammensetzung binnen vier Wochen erheben kann. Insgesamt kann diese neue Regelung zu erheblichen Verzögerungen führen. Das Wort "Gremium" hätte daher in diesem Satz und in weiterer Folge zu entfallen.

5. **Zu Z13 (§ 20a Abs. 2):** Anstelle eines zusätzlichen Gleichstellungsplans sollte der Frauenförderungsplan in ein erweitertes Dokument übergeführt werden (z.B. Vorschlag der Uniko: Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan), in welchem die im Entwurf genannten zusätzlichen Angelegenheiten geregelt werden können. Damit wird vermieden, ein zusätzliches Regelungsinstrument zu schaffen und Verwaltungsabläufe zu duplizieren.

6. **Zu § 26 Abs.1:** Die Ergänzung der Wortfolge „einzuwerben“ lässt im Unklaren, auf welche Art diese Einwerbung erfolgen soll. Soll sie wie in § 27 Abs. 1 Z 1 „durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte sowie Spenden und Sponsoring“ erfolgen, so wäre dies anzuführen. Dieselbe Fragestellung stellt sich hinsichtlich der geplanten Änderung in § 27 Abs. 1 Z 3.

7. **Zu Z23 (§ 42 Abs. 10):** Schon aus § 42 UG ergibt sich, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit adäquaten Ressourcen auszustatten ist. Denn laut § 42 Abs. 2 ist in der Satzung die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises festzulegen und dieser ist daher konsequenterweise zwecks Handlungsfähigkeit mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Der neu vorgeschlagene § 42 Abs. 11 schwächt die vorgeschlagene Personal- und Sachressourcenausstattung durch die Formulierung „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ außerdem ab. Die Regelung kann daher entfallen.

8. **Zu Z 27 (§ 51 Abs. 2):** Den vorgeschlagenen Definitionen des Plagiats und des Ghostwritings ist nichts hinzuzufügen.

9. **Zu Z 30 (§ 60 Abs. 5):** Der Entwurf sieht vor, dass Matrikelnummern, die bereits infolge eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule vergeben wurden, bei der erstmaligen Zulassung an einer Universität zu übernehmen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass den Pädagogischen Hochschulen ein eigenes Matrikelnummernkontingent zur Verfügung gestellt wird, das dem der Universitäten entspricht und eine allfällig bereits vorhandene Matrikelnummer aufgrund eines betriebenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschulen wie bisher über die Schnittstelle zum Bundesrechenzentrum im Rahmen der erstmaligen Zulassung an einer Universität im System automatisch angezeigt wird. Andernfalls ist mit einer unerwünschten Erhöhung des Nachbesserungsbedarfes im Rahmen des Fehlerreporting aufgrund der Doppelvergabe von Matrikelnummern zu rechnen.

10. **Zu Z 33 (§ 67 Abs. 1):** Im vorliegenden Entwurf werden die – zwar ohnehin demonstrativ aufgezählten – Beurlaubungsgründe um die Betreuungspflichten wegen pflegebedürftiger Angehöriger und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ergänzt.

Zusätzlich wird die Frist für die Beantragung einer Beurlaubung nunmehr auf Gesetzebene an die Nachfristen für die Zulassung (30.4. und 30.11.) gebunden. Bisher oblag es den Universitäten im Rahmen der Autonomie die Fristen für die Beurlaubung in ihren Satzungen festzulegen. Dies führt natürlich zu unterschiedlichen Regelungen an den einzelnen Universitäten, sodass sich Studierende, die an mehreren Universitäten zum Studium zugelassen sind, über die jeweiligen Fristen für die Beantragung der Beurlaubung informieren müssen.

Grundsätzlich ist gegen eine Vereinheitlichung der Fristen nichts einzuwenden, sofern sie sinnvoll ist und dem Rechtsinstitut der Beurlaubung nicht zuwiderläuft. Dies ist mit einer Festlegung des Fristenendes auf das Ende der Nachfrist für die Zulassung nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang darf auf die Gründe für den Entfall einer Beurlaubungsbestimmung bei der Kodifikation des Universitäts-Studiengesetzes 1997 und der Wiederaufnahme einer solchen Bestimmung in § 38a im Rahmen der UniStG-Novelle BGBl. I Nr. 142/2000 sowie den dazugehörigen Erläuterungen (RV 630 BlgNR 21. GP, 11) hingewiesen werden. Die Beurlaubung stellt ein Instrument der vorübergehenden organisierten Unterbrechung des Studiums dar. Dies geht auch ganz deutlich aus den gesetzlich festgelegten Beurlaubungsgründen hervor, die kein unvorhergesehenes Ereignis umfassen. Da die Beurlaubung in die Zukunft wirkt, muss für das Semester, für welches die Beurlaubung beantragt wird, eine Behinderung bei der Fortführung des Studiums erwartet werden, welche die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen derart erheblich beeinträchtigt, dass mit einem Studienerfolg in diesem Semester nicht zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist bspw. auch eine rückwirkende Beurlaubung ausgeschlossen.

Die Beurlaubung vom Studium dient nicht dazu, durch diese bei unvorhergesehenen Unfällen oder Unglücksfällen während des Semesters, trotz erfolgter Fortmeldung und bereits abgelegter Prüfungen in diesem Semester noch eine Hemmung des Laufes der Studiendauer zu erwirken. Wenn in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass die Beantragung der Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist dem Schutz der Studierenden dient, so stellt sich die Frage, wovor die

Studierenden dadurch geschützt werden bzw. geschützt werden müssen? Ein Beurlaubungsgrund kann auch zwischen 1.5. und 30.6. sowie zwischen 1.12. und 28.2. auftreten, führt jedoch dann ebenfalls – so wie bisher – zu keiner Beurlaubung.

Darüber hinaus tritt die Wirkung der Beurlaubung immer mit Beginn des Semesters ein und endet mit dem Semesterende. Die vorgeschlagene Frist für die Beantragung einer Beurlaubung würde jedoch fast die Hälfte der Dauer eines Semesters umfassen. Es wird dadurch nicht nur der Sinn und Zweck einer Beurlaubung unterlaufen, sondern auch die damit in § 67 Abs. 2 UG normierte Konsequenz, wonach die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie das Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung unzulässig ist. Dies wird jedoch durch die vorgeschlagene Bestimmung problemlos für das laufende Semester bis zum Ende der Nachfrist möglich. Die Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten wurden sodann infolge der Wirkung der Beurlaubung mit Beginn des Semesters de facto während eines Beurlaubungssemesters abgelegt bzw. eingereicht, was § 67 Abs. 2 UG widerspricht. Gleichzeitig ist der allfällige für die Fortmeldung bereits entrichtete Studienbeitrag rückzuerstatten. In den EB zu RV 630 BlgNR 21. GP wurde damals bereits ausgeführt: „Wichtig ist die Ergänzung in Abs. 2, dass die Beurlaubung absolut wirkt, also in diesen Semestern, für die auch kein Studienbeitrag entrichtet wurde, keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Ablegung von Prüfungen ausgeschlossen ist. Denn dies würde in direktem Widerspruch zum Beurlaubungsgrund stehen und faktisch zu einer Umgehung der Beitragspflicht führen. Dabei sollen dennoch abgelegte Prüfungen absolut nichtig, somit ‚Nicht-Prüfungen‘ sein.“

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass gemäß § 38a UniStG die Genehmigung der Beurlaubung lediglich bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig war.

Die Technische Universität Wien empfiehlt daher, die Festlegung der Fristen für die Beantragung einer Beurlaubung weiterhin den Universitäten zu überlassen. Die bisher in den Satzungen getroffenen Regelungen tragen nicht nur dem Schutz der Studierenden ausreichend Rechnung, sondern werden gleichzeitig auch dem Sinn des Rechtsinstituts der Beurlaubung gerecht.

Sofern eine Vereinheitlichung der Fristen für die Beurlaubung weiterhin angedacht wird, wird seitens der Technischen Universität Wien vorgeschlagen, die Frist an das gesetzlich festgelegte Ende der allgemeinen Zulassungsfrist oder an den gesetzlich festgelegten Beginn des Studienjahres (1.10.) bzw. den Beginn des Sommersemesters (1.3.) zu koppeln oder sich zumindest an der damaligen Regelung (unter Berücksichtigung des damals wie auch heute dieser Bestimmung inhärenten Telos) des UniStG zu orientieren.

**11. Zu Z 34 (§ 87 Abs. 5):** Die mit dieser Änderung verbundene Möglichkeit, der Verleihung eines gemeinsamen akademischen Grades mit inländischen Partnerinstitutionen auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, diese Möglichkeit auch für Universitätslehrgänge zu schaffen. Explizit wird dies bisher ausschließlich für ordentliche Studien festgelegt (§ 51 Abs. 2 Z 27 und § 87 Abs. 5 UG). Auch bei den Universitätslehrgängen besteht jedoch bereits ein diesbezüglich erhöhter Bedarf.

**12. Zu Z 36 (§ 92 Abs. 2):** Die Anpassung an die nunmehr geltende Fassung der Personengruppenverordnung 2014 wird ausdrücklich begrüßt.

**13. Zu Z 39 §§ 118a (Bauleitplan):** 118b (Immobilienbewirtschaftung): Angedacht ist gemäß § 118a, dass ein Bauleitplan, der als Planungsinstrument für die Realisierung universitärer Immobilienprojekte dient, von der Bundesministerin/vom Bundesminister geführt wird. Über die Aufnahme eines Immobilienprojekts entscheidet die Bundesministerin/der Bundesminister. Gemäß § 118b hat die Bundesministerin/der Bundesminister zur Finanzierung der universitären Immobilienprojekte ein Bauinvestitionsvolumen festzulegen und kann das Verfahren für die Projektplanung und die Projektabwicklung durch Verordnung regeln. Im Bereich der Realisierung von Immobilienprojekten soll demnach die Zuständigkeit vom Rektorat als operativen Organ der Universität auf die Bundesministerin/auf den Bundesminister übergehen.

In § 5 wird normiert, dass „die Universitäten ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei erfüllen und sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) geben.“ Diese Bestimmung normiert auf einfachgesetzlicher Ebene die Autonomie der Universitäten. Die einfachgesetzliche Regelung entspringt Art. 81c B-VG.

Gemäß Art. 81c B-VG sind „*die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.*“

Laut *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer*, UG<sup>2.02</sup> Art. 81c B-VG Rz I.2. „kommt die größte staatsrechtliche Bedeutung Art 81 c Abs 1 erster und zweiter Satz B-VG zu.... Sie berücksichtigen die zentrale öffentliche Aufgabe der Universitäten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Erschließung der Künste und garantieren ihnen Autonomie, dh – trotz staatlicher Finanzierung – institutionelle Selbständigkeit bei der Aufgabenbesorgung.“

Weiters heißt es bei *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer*, UG<sup>2.02</sup> Art. 81c B-VG Rz I.4. „Mit seiner systematischen Platzierung unter einem eigenen Titel im Dritten Hauptstück des B-VG („Vollziehung des Bundes“, „A. Verwaltung“) wird auch die Sonderstellung der Universitäten im Gefüge der staatlichen Institutionen betont: Sie sind zwar vom Bund einzurichten und besorgen öffentliche Aufgaben, die der Staatsfunktion Bundesverwaltung zuzurechnen sind; dennoch ist ihre organisatorische und funktionelle Unabhängigkeit gegenüber staatlichem Einfluss zu sichern.“ Und weiters: „Die Regelung in Art 81c Abs 1 zweiter Satz B-VG, dass die Universitäten autonom handeln und im Rahmen dieser Autonomie Satzungen erlassen können, ist – entsprechend den Vorgängerbestimmungen in § 2 Abs 2 UOG 1993 und KUOG – als umfassende Verfassungsgarantie zu Gunsten autonomer öffentlicher Universitäten zu werten. Diese sind vom Gesetzgeber als vom Staat unabhängige Institutionen einzurichten („institutionelle Autonomie“; vgl I.3. sowie Berka, ZÖR 2008, 308; im Ergebnis ähnlich Stöger, Universitäten 243). Primärer, wenn auch nicht ausschließlicher Gehalt dieser Autonomie sind die Freiheit der Universitätsorgane von staatlichen Weisungen (vgl Art 20 Abs 1 B-VG) sowie ihre Unüberprüfbarkeit im Instanzenzug. Damit eng verbunden ist aber auch ein gewisses Maß an inhaltlicher Entscheidungsfreiheit bei der Aufgabenbesorgung. Diese bezieht sich auf den gesamten Wirkungsbereich der Universitäten: also nicht nur auf Forschung, Lehre und Erschließung der Künste, sondern insb auch auf die gesamte akademische Verwaltung. Einen „übertragenen Wirkungsbereich“, in dem die Universitäten weisungsgebunden wären, gibt es nicht (*Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer*, UG<sup>2.02</sup> Art.81c B-VG Rz III.1.).

Aus all dem ergibt sich, dass die Realisierung von Immobilienprojekten in die ausschließliche Zuständigkeit des Rektorats der Universität fällt. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die zuständige Bundesministerin/den zuständigen Bundesminister beschneidet die universitäre Autonomie; die Regelungen in §§ 118a, 118b sind daher unzulässig.

In operativer Hinsicht sprechen folgende Gesichtspunkte gegen die geplanten Regelungen der §§ 118a und 118b:

#### *§118a Bauleitplan:*

Abs. 2: Der Begriff Immobilienprojekte wird gem. Abs 2 hinsichtlich baulicher Aktivitäten allumfassend formuliert. Durch die Aufzählung „z.B.: Neubauten, Umbauten, (General-) Sanierungen, Adaptierungen, Anmietungen etc.“ sind sämtliche bauliche Adaptierungen vom „Ausmalen eines Zimmers“ bis hin zum großen „Neubauprojekt“ umfasst.

Abs.3: Notwendige Großprojekte, wie beispielsweise ein Ersatzneubau mit einem Volumen von € 20 Mio. sind iVm dem BGBl. II Nr. 22/2013 nicht in den Bauleitplan aufzunehmen, sofern diese von einer Universität errichtet werden. Ein Genehmigungsprozedere für solche wesentlichen Investitionsprojekte ist nicht dargestellt.

Weiters obliegt es oftmals nicht dem Universitätsgesetz, sondern aufrechten Mietverträgen iZm dem MRG, dass der Hauseigentümer seiner Instandhaltungs- und Erneuerungspflicht nachkommt. Investitionsverpflichtungen der Bundesimmobiliengesellschaft, als überwiegender Eigentümer der Liegenschaften der TU Wien, wären aber demnach iVm dem BGBl. II Nr. 22/2013 beispielsweise ab € 2 Mio. Instandhaltungsvolumen „bauleitplanpflichtig“. Die BIG wäre demnach entbunden, notwendige Sanierungen von Dächern, Fassaden, Fenstern, Brandschutzeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Heizungsversorgungen etc. außerhalb des Bauleitplanes vorzunehmen.

Abs 4: Durch die oben angeführte Begriffsdefinition und der fehlenden Einschränkung gem. Abs 3 bei gegenständlichen Absatz wären alle Maßnahmen baulicher und infrastruktureller Natur seitens der Universität bekannt zu geben, unter Anwendung von Berechnungsgrundlagen, die in der Projektbeschreibung offen zu legen sind, finanziell zu bewerten:

- Instandhaltungsmaßnahmen (Erneuerung einer Klimaanlage, Austausch von Beleuchtung etc.)
- Klein- und Kleinstadaptierungen (Umbau eines Arbeitsraumes, Anpassung der IT-Versorgung etc.)
- Umbauten und Ausstattungen iZm Berufungen
- Verbesserungsmaßnahmen an der Infrastruktur (z.B.: iZm § 26 und § 27 Projekten)
- Umsetzung von Maßnahmen aus anderen Verpflichtungen (ArbeitnehmerInnenschutz, Behindertengleichstellungsgesetz)
- (Temporäre) Kleinanmietungen (z.B.: für Projekte, Zwischenquartiere, freiwerdende Flächen in Bestandshäusern [Resselgasse 3])

Diese „Immobilienprojekte“ müssten im Vorfeld dem Bundesministerium bekannt gegeben werden. Dabei handelt es sich um unzählige Projekte pro Jahr.

Abs 5: Die Entscheidung über die Aufnahme eines „Immobilienprojektes“ obliegt der alleinigen Sichtweise und Willkür des Bundesministeriums. Die Schwerpunktsetzung der Universitäten im Rahmen der Autonomie ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Reihung der vom Ministerium genehmigten Projekte erfolgt dann unter zahlloser Einbindung der Universitäten.

Eine Aktualisierung des „Bauleitplanes“ im Abstand von wenigstens drei Jahren verhindert die Berücksichtigung von kurz- und mittelfristigen Immobilienprojekten im Zusammenhang mit Instandhaltungen, Berufungen, Infrastrukturmaßnahmen iZm der Forschungsförderung etc. (s.o.), da diese gem. den oben dargestellten Ausführungen unter Umständen „bauleitplanpflichtig“ sind.

#### *§118b: Immobilienbewirtschaftung der Universitäten*

Die Überschrift des § 118b „Immobilienbewirtschaftung der Universitäten“ ist irreführend, da der gegenständliche Paragraph nicht die Aufgaben des Facility Managements umfasst, sondern einen einseitig diktierten Prozess über die Finanzierung von „Immobilienprojekten“ darstellt. Weiters ist die laufende Neueinführung von Begriffen (bspw.: „Gebäudeinfrastruktur“) nicht nachvollziehbar.

Unabhängig davon, dass der dargestellte Prozess eher die Beziehung zwischen dem BMF und dem BMWFW regelt als die Beziehung zwischen dem BMWFW und der Universität, soll die Verpflichtung des Bundes gem. § 12 - „Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. ...“ - hinsichtlich der „Immobilienprojekte“ weitgehend aufgehoben werden.

Dem Paragraphen §118b ist zu entnehmen, dass der Bund subjektiv und frei, unabhängig der tatsächlichen Zwänge und Rahmenbedingungen über die zur Verfügung stehenden Mittel für Immobilienprojekte in einem extrem aufwändigen Prozess entscheidet. Die Notwendigkeit der Durchführung von „Immobilienprojekten“ zur Erfüllung der universitären Aufgaben und zur Erhaltung des Betriebes ist nicht Bestandteil. Der Bundeshaushalt und die allgemeine *volkswirtschaftliche Lage* werden als Deckmantel für den Bund herangezogen, sich jeglicher verbindlicher Verpflichtungen zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Seidler".

O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler  
Rektorin der Technischen Universität Wien